

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der VIACTIV BKK hat in schriftlicher Abstimmung den 26. Nachtrag zur Satzung vom 01.10.2012 beschlossen. Der Satzungsnachtrag wurde von dem Bundesversicherungsamt am 23. April 2020 zum Aktenzeichen 213 - 59610.0 – 2108 / 2012 genehmigt.

26. Nachtrag zur Satzung der VIACTIV BKK vom 01.10.2012

- beschlossen in schriftlicher Abstimmung, eingeleitet am 16.03.2020 und 31.03.2020 -

Die Satzung der VIACTIV BKK vom 01.10.2012 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1.) § 12 b Satz 5 (Primärprävention) erhält die nachstehende Fassung:

Der Gesamtzuschuss für Leistungen der Primärprävention darf für Kurse mit Kursbeginn vor dem 01.04.2020 200 Euro je Versicherten und Kalenderjahr nicht übersteigen.

2.) § 12 b Satz 6 (Primärprävention) wird neu eingefügt:

Bei Kursen mit Kursbeginn 01.04.2020 oder später ist der Gesamtzuschuss auf 550 Euro je Versicherten und Kalenderjahr begrenzt.

Artikel II

Die Regelungen treten zum 01.04.2020 in Kraft.

Bochum, den 08.04.2020

gez. Klaus-Peter Hennig
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Aushang: vom 28.04.2020
bis 05.05.2020

Abnahme: